



Durchschrift

BEZIRKSREGIERUNG

ARNSTBERG

Genehmigungsbescheid

G 0020/21

Az.: 900-0058251-0009/IBG-0002

vom 04.08.2021

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 28.01.2021, eingegangen am 18.03.2021, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

zur wesentlichen Änderung der Production Unit F (PUF) durch Errichtung und Betrieb von zwei Füll- und Entleerstellen im Tanklager D159 auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung der PUF, bei der es sich um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen durch chemische Umwandlung (schwerpunktmäßig pharmazeutische Wirksubstanzen für Kontrastmittel) handelt, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Die Errichtung und den Betrieb von zwei nicht überdachten Füll- und Entleerstellen zum Befüllen und Entleeren von entzündbaren und nicht entzündbaren Flüssigkeiten in ortsbewegliche Behälter.

An der nördlichen Füll- und Entleerstelle (TA 383) werden entzündbare und nicht entzündbare Flüssigkeiten mit einer maximalen Wassergefährdungsklasse 2 befüllt und entleert.

An der südlichen Füll- und Entleerstelle (TA 385) werden nicht entzündbare Flüssigkeiten mit einer maximalen Wassergefährdungsklasse 1 befüllt und entleert.

Die Befüllung der ortsbeweglichen Behälter erfolgt von oben, die Entleerung erfolgt ausschließlich von unten.

Jede Füllstelle hat eine begehbare Bedienbühne mit je zwei Verladearmen (H0.383.001 und H0.383.002 bzw. H0.385.001 und H0.385.002).

2. Die Anbindung der o. g. Füll- und Entleerstellen an die Tanks des Tanklagers D159.
3. Die Errichtung und den Betrieb eines Stahlbaus mit drei Ebenen (+4,64 m, + 7,62 m und +9,46 m) und einer neuen asphaltierten Fläche (ca. 125 m²) als Ersatz für die derzeitige Befestigung mit Sechskantsteinen.
4. Die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Ableitflächen (ca. 64 m²) bestehend aus zwei ca. 8 m x 4 m großen unbeschichteten LKW-Tragwannen aus Stahlbetonfertigkeiten mit wasserrechtlicher Zulassung.
5. Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Stahlbetonauffangraums (Auffangraum 9, Auffangvolumen: ca. 20,9 m³).

Der Auffangraum wird mit einem Füllstandsmelder ausgerüstet, der bei Überschreitung von 10 m³ aufgefangenen Niederschlagswasser und Leckageflüssigkeit eine Alarmierung auf dem Vor-Ort-Terminal der neuen Füll- und Entleerstellen und der Leitwarte der PUF in D105 ausgibt sowie die laufenden Befüll- und Entleervorgänge automatisch unterbricht.

Bei Gutbefund des Niederschlagswassers aus dem Auffangraum, wird dieses mit der Pumpe P0.383.001 (Volumenstrom: 20 m³/h; Förderhöhe: 14,55 m) in das Betriebswassernetz gepumpt und der werkseigenen Kläranlage zugeführt. Werden bei der Beprobung relevante Verunreinigungen festgestellt, wird der Inhalt in Tankcontainer abgepumpt und in der Prozesswasseraufbereitungsanlage aufgearbeitet oder in zugelassenen Anlagen entsorgt.

6. Die Errichtung und den Betrieb eines beheizten Containers nördlich des Auffangraums 9, aus dem die Überwachung der Füll- und Entleervorgänge möglich ist.
7. Die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Kondensatsammelbehältern (B0.383.001 und B0.385.001; Volumen: jeweils ca. 60 l) östlich des Auffangraums 9.

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich folgende Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	Art	Mittlerer Tagesdurchsatz	WGK ¹⁾	GS ²⁾
1	Füll- und Entleerstelle TA 383 mit Auffangraum 9	Abfüllanlage	25 m ³	2	C
2	Füll- und Entleerstelle TA 385	Abfüllanlage	25 m ³	1	A

¹⁾ maßgebende Wassergefährdungsklasse

²⁾ Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

Transportbewegungen von Tankwagen und Tankcontainern finden an den neuen Füll- und Entleerstellen ausschließlich werktags zwischen 6 und 20 Uhr statt.

Mit der beantragten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Jahresproduktionsmenge von 2.000 t Wirkstoffe (vorwiegend Kontrastmittel oder vergleichbare) der PUF verbunden.

Der Betrieb der PUF soll weiterhin ganzjährig und mehrschichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW für u. a. die Errichtung der neuen Füll- und Entleerstellen inkl. Stahlbaukonstruktion, Fundamenten und Stahlbetonauffangraum wird miteingeschlossen.

Eignungsfeststellung

Ebenfalls wird eingeschlossen die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Errichtung und den Betrieb der AwSV-Anlage „Füll- und Entleerstelle TA 383 mit Auffangraum 9“.

Erlaubnis

Die Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer Füllstelle (TA 383) mit einer maximalen Füllleistung von 22 m³/h für leicht entzündbare Flüssigkeiten wird ebenfalls von diesem Bescheid eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher für die PUF erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4 der Antragsunterlagen), insbesondere die des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 14.02.1992 (Az.: 55.8851.4.1 – G34/91-T1)

vom 13.12.1993 (Az.: 55.8851.4.1 – G72/92-T2)

der Bezirksregierung Arnberg

vom 29.04.1994 (Az.: 55.8851.4.1 – G44/93-T3) und

des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 17.08.1995 (Az.: 22/Fo/HöJ/Thö – G67/94-T4)

in der Fassung des Bescheides der Bezirksregierung Arnberg

vom 15.07.2020 (Az.: 900-0058251-0009/IBG-0001-G7/20-Hes)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ebenfalls ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 18.05.2020 (Az.: 900-0058251-0009/IBA-0002 A26/20-Hes) und

vom 30.07.2020 (Az.: 900-0058251-0009/IBA-0003 A91/20-BK).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die geänderte Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienst-siegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Abweichungen von dieser Auflage sind nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben (z. B. angezeigter Änderungen nach § 15 BImSchG oder nicht anzeigebedürftiger Änderungen zulässig). Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Bescheid mit den zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe auch Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 2.1. Transportbewegungen von Tankwagen und Tankcontainern dürfen ausschließlich werktags zwischen 6 und 20 Uhr stattfinden.
- 2.2. Die bei den Befüll- und Entleervorgängen entstehende Abluft ist zu erfassen und über die thermischen Entsorgungsanlagen des Werkes (Kessel 2 des Kraftwerkes und Thermische Nachverbrennungsanlage - TNV) zu entsorgen.
- 2.3. Die von diesem Bescheid genehmigten Betriebseinrichtungen und dem zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen – Gesamtbelastung – einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der durch die genehmigten Änderungen hervorgerufenen Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern in Bergkamen

Heinrich-Deist-Straße 4
Erich-Ollenhauer-Straße 19
Nußbaumweg 8 (Waldrandsiedlung am Nußbaumweg)
Gartensiedlung 55

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

tagsüber	55 dB(A) und
nachts	40 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nummer 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die o. g. Immissionsaufpunkte

an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 2.4. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, behält sich vor, die Einhaltung der v. g. Nebenbestimmung auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekanntgegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.resymesa.de, Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in diesem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

- 2.5. Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mailadresse: poststelle@bra.nrw.de).

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nummer A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die AwSV-Anlage „Füll- und Entleerestelle TA 383 mit Auffangraum 9“

- 3.1. Die im Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV der Menger Ingenieurbüro GmbH (Gutachten Nr. 123-01-19 mit Stand vom 27.01.2021) beschriebenen baulichen, technischen und infrastrukturellen Maßnahmen (Betriebsanweisungen) und Auflagen für den Betrieb der AwSV-Anlagen „Füll- und Entleerestelle TA 383 mit Auffangraum 9“ und „Füll- und Entleerestelle TA 385“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen einzuhalten.
- 3.2. Die in den folgenden Brauchbarkeitsnachweisen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und beim Betrieb der AwSV-Anlagen mit all ihren Anlagenteilen zu beachten und einzuhalten:
- a) DIBt-Zulassung Z-74.3-35, FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen, gültig bis 17.06.2025,
 - b) DIBt-Zulassung Z-74.5-59, PE-SEAL Fugenabdichtungssystem aus Schaumstoff-Fugenprofilen zur Verwendung in LAU-Anlagen, gültig bis 05.02.2026,
 - c) DIBt-Zulassung Z65.11-228, Standaufnehmer mit Messumformer als Teil der Überfüllsicherung, Fafnir GmbH, gültig bis 09.12.2024,
 - d) DIBt-Zulassung Z-65.11-230, Standgrenzscharter (Schwingsonde) mit Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, Bezeichnung Liquifant, gültig bis 02.08.2024.
- Kommen anstelle der vorgenannten andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.
- 3.3. Die Schläuche der AwSV-Anlagen „Füll- und Entleerestelle TA 383 mit Auffangraum 9“ und „Füll- und Entleerestelle TA 385“ sind regelmäßig, jedoch mindestens jährlich zu prüfen und zu warten. Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit, der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse sind die Schläuche regelmäßig, spätestens jedoch alle sechs Jahre auszutauschen.
- 3.4. An den Füll- und Entleerstellen ist vor den Befüll- und Entleervorgängen einmal täglich zu prüfen, ob es sich bei den ggf. im Auffangraum 9 angesammelten Flüssigkeiten um wassergefährdende Stoffe oder z. B. nur um Regenwasser handelt. Die angesammelte Flüssigkeit ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. abzuleiten.
- 3.5. Die korrekte Leitungsführung der Schlauch- und Rohrleitungen zwischen ortsbeweglichen Behältern und Tank ist vor jedem Befüll- und Entleervorgang zu prüfen. Die Befüll- und Entleervorgänge sind permanent durch einen Mitarbeiter vor Ort zu überwachen.
- 3.6. Zum Auffangen von Tropfleckagen beim Lösen von Schlauchverbindungen sind mobile Auffangwannen einzusetzen.

4. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 4.1. Die Befüllung und Entleerung der ortsbeweglichen Behälter darf erst starten, wenn die erforderliche Erdung angeschlossen und hierdurch das Füllventil freigegeben wird. Der korrekte Anschluss der Erdung ist optisch anzuzeigen. Die

Füll- und Entleerungsvorgänge müssen automatisch gestoppt werden, wenn die Erdung unterbrochen wird.

- 4.2. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 4.3. Das Prüfergebnis über die Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 15 BetrSichV ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – schriftlich spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme anzuzeigen.

5. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 5.1. Der Teilsicherheitsbericht (Stand 01/2021) ist bezüglich der verwendeten Nomenklatur (entzündlich/entzündbar) im Sinne der Störfallverordnung (StörfallV) zu überarbeiten, unter anderem sind die Temperaturen hinsichtlich Flammpunkt zu prüfen. Gegebenenfalls sind diesbezügliche Begriffe anzupassen.
- 5.2. Die Zuordnung der Begrifflichkeiten SRA und SRB (sicherheitsrelevantes Anlagenteil und sicherheitsrelevanter Bereich im Sinne des KAS-1) sind im Teilsicherheitsbericht anzupassen.
- 5.3. Die Ampelanlage (rotes und grünes Einfahrsignal in das Tanklager D159 für die Füllstellen TA 383 und TA 385) ist gemeinsam mit den Flüssigkeitssonden als SRA (auf Grund der Funktion) festzulegen und zu überwachen (vergleiche Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr der Bayer AG für die Erweiterung des Tanklagers D159 vom 25.01.2021, Seite 19, laufende Nummer 5.3.1.1).
- 5.4. Im Teilsicherheitsbericht ist darzustellen, inwieweit die TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten) bei den baulichen Maßnahmen berücksichtigt wurde.
- 5.5. Der angepasste Teilsicherheitsbericht ist der zuständigen Behörde sechs Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 5.6. Flanschverbindungen in Edelstahlrohrleitungen sind unter Berücksichtigung der VDI 2290 zu erstellen.
- 5.7. Beim Öffnen von Rohrleitungen im Rahmen von Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen ist das Erlaubnisscheinverfahren inklusive entsprechender Dokumentation anzuwenden. Medienführende Leitungen sind abzusperrern und gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.
- 5.8. Die Verschlussarmaturen der Be- und Entlüftung sind regelmäßig hinsichtlich ordnungsgemäßer Funktion und Verschleiß zu kontrollieren.

6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastenbearbeitung

- 6.1. Sämtliche Eingriffe in den Untergrund der Altlastenverdachtsflächen sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 6.2. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, derzeitige Ansprechpartnerin: Frau Göbel, Telefonnummer: 02303 27 3569, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 6.3. Die anfallenden Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

7. Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz

- 7.1. Die im Brandschutzkonzept vom 25.01.2021 des Herrn Martin Neumann, Werkfeuerwehr Bayer AG, Bergkamen, dargestellten baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen, sind umzusetzen.
- 7.2. Die im Explosionsschutzdokument für die Füll- und Entleerstellen D159 West (Projektnummer: A00GV-129414) vom 25.01.2021/Version 1.0 dargestellten baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.

8. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 8.1. Der Ausführungsbeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Absatz 9 BauO NRW 2018).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, ist eine Durchschrift der Anzeige unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zuzuleiten.

Mit der Anzeige des Ausführungsbeginns müssen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende bautechnische Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§§ 68 Absatz 1, 87 BauO NRW 2018) eingereicht werden:

- a) Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Die Bescheinigung beinhaltet eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich Prüfbericht(e).
- b) Schriftliche Erklärung des Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass dieser mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

- 8.2. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zu bebauenden Bereich Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Daher müssen die Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist das Bürgerbüro – Fachbereich Ordnungsangelegenheiten – der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, zu benachrichtigen.
- 8.3. Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung müssen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018) eingereicht werden:

Bescheinigung des Sachverständigen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend des Standsicherheitsnachweises errichtet worden ist.

- 8.4. Vor Nutzungsaufnahme sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) Prüfsachverständigenberichte für folgende prüfpflichtige technische Anlagen bzw. Einrichtungen einzureichen, in denen die ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit bescheinigt wird:

Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen.

IV. Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
- a) innerhalb der in Nebenbestimmung Nummer 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
 - b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG)

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Die Vordrucke für die Anzeige des Ausführungsbeginns und die Anzeige der abschließenden Fertigstellung (s. Nebenbestimmungen Nrn. 8.1 und 8.3) wurden mit Schreiben vom 30.07.2021 übersandt.

6. Hinweise zur AwSV

- 6.1. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der AwSV-Anlage „Füll- und Entleerestelle TA 383 mit Auffangraum 9“ bedürfen gegebenenfalls einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.
- 6.2. Für die Füll- und Entleerstellen sind Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV einschließlich Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit Nennung der zuständigen Personen bzw. Stellen zu erstellen und den verantwortlichen Personen zugänglich zu machen.
- 6.3. Die AwSV-Anlage „Füll- und Entleerestelle TA 383“ ist gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung, alle fünf Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme von Abfüll- und Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- und Umschlaganlage nach einjähriger Betriebszeit.

7. Hinweise zur Erlaubnis

- 7.1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind in die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und

- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

- 7.2. Die erlaubnispflichtige Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- 7.3. Die Erlaubnis für die Füllstelle erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Absatz 4 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG).
- 7.4. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der erlaubnispflichtigen Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 7.5. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Absatz 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 7.6. Zu beachten sind die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“. Zu nennen sind insbesondere:
 - TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRGS 721, Gefährliche explosionsfähige Gemische – Beurteilung der Explosionsgefährdung sowie
 - TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

8. Hinweise zum Störfallrecht

- 8.1. Der Inhalt der Kondensatsammelbehälter sollte regelmäßig der Entsorgung zugeführt werden. Idealerweise wäre ein Turnus anzustreben, der sicherstellt, dass die vorhandene Menge an Kondensat weniger als die Hälfte des nominalen Volumens beträgt oder die Hälfte des nominalen Volumens nicht überschreitet.
- 8.2. Es wird behördenseitig empfohlen, eine Dokumentation zur Prüfung der Montage von Flanschverbindungen und Blindflanschen zu implementieren.
- 8.3. Es wird empfohlen, Instandhaltungsmaßnahmen an Rohrleitungen in das Freigabescheinverfahren mit aufzunehmen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antrag vom 28.01.2021; Formular 1, Blatt 1-4 4 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 28.01.2021 2 Blatt
3. Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 28.01.2021 1 Blatt
4. Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsärztlichen Dienstes vom 28.01.2021 1 Blatt
5. Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 28.01.2021 1 Blatt
6. Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung vom 28.01.2021 zum Antrag vom 28.01.2021 zur Änderung der Production Unit F 4 Blatt
7. Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG 6 Blatt
8. Lageplan Nr. V1 30/3832/232538; Maßstab: 1:500
Stand: 25.01.2021 1 Blatt
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Januar 2021 35 Blatt
10. Formblätter:
Formular 2 – Blatt 1
Formular 3 – Blatt 1 und Blatt 2
Formular 4 – Blatt 1 – Blatt 4
Formular 5 – Blatt 1
Formular 6 – Blatt 1 und Blatt 2
Formular 7 – Blatt 1 – Blatt 3
Formular 8.1 – Blatt 1 – Blatt 5
Formular 8.2 – Blatt 1 – Blatt 3
Formular 8.3 – Blatt 1 – Blatt 3 für Füll- und Entleerstelle TA 383
Formular 8.3 – Blatt 1 – Blatt 3 für Füll- und Entleerstelle TA 385
Formular 8.4 – Blatt 1 und Blatt 2
Formular 8.5 – Blatt 1 – Blatt 3 32 Blatt
11. Maschinenaufstellungsplan Production Unit F; Tanklager D159
Nr. K1/239790/000 1 Blatt
12. Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Production Unit F;
Tanklager D159
Nr. K1/239790/300 3 Blatt
13. Verfahrensfließbild Füll- und Entleerstelle TA 383
Nr. K1/241878/000 1 Blatt

14. Verfahrensbild Füll- und Entleerstelle TA 385
Nr. K1/241877/000 1 Blatt
15. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die
Errichtung und den Betrieb von zwei Füll- und Entleerstellen im
Tanklager D159 9 Blatt
16. Bauzeichnung PUF; Neue Füll- und Entleerstellen; Grundrisse,
Ansichten und Schnitte; Maßstab: 1:100
Nr. B1/234666/000 1 Blatt
17. Bauzeichnung PUF; Neue Füll- und Entleerstellen; Grundleitungen
B2/239491/000 1 Blatt
18. Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr der Bayer AG für die
Erweiterung des Tanklager D159 inklusive Feuerwehrrübersichtsplan
für PUF, Neue Füll- und Entleerstellen am Tanklager, Nr. B2/239494 26 Blatt
19. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes
für Bautechnik vom 17.06.2020, Nr. Z-74.3-35 (FUCHS LKW-Trag-
wannen zur Verwendung in LAU-Anlagen); Geltungsdauer: 17.06.2020
bis 17.06.2025 26 Blatt
20. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes
Für Bautechnik vom 05.02.2021 Z-74.5-59 (PE-Seal Fugenabdichtungs-
system aus Schaumstoff-Fugenprofilen zur Verwendung in LAU-
Anlagen); Gültigkeitsdauer vom 05.02.2021 bis 05.02.2026 22 Blatt
21. Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV
für die Errichtung von zwei neuen Füll- und Entleerstellen als
Erweiterung für das Tanklager D159 der PUF der Menger Ingenieurbüro
GmbH vom 27.01.2021, Nr. 123-01-19 20 Blatt
22. Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage gemäß § 18 Absatz 1
BetrSichV der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 29.01.2021 6 Blatt
23. Explosionsschutzdokument Füll- und Entleerstelle D159 West der Bayer
AG vom 25.01.2021, Projekt-Nummer: A00GV-129414 10 Blatt
24. Ex-Zonen-Plan PUF; Maschinenaufstellungsplan Tanklager D159
Maßstab 1: 100
Nr. K1/239790/920 1 Blatt
25. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes (Sicherheitsbericht Modul A2,
Sicherheitsbericht Modul B Production Unit F) 65 Blatt
26. Schreiben der Antragstellerin zur Kostenübernahme betreffend
der Veröffentlichung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß UVPG 1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Firma Bayer AG betreibt auf dem Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, u. a. die Production Unit F (PUF), eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen. Die Anlage wird ganzjährig und mehrschichtig an 7 Tagen in der Woche betrieben und die genehmigte jährliche Produktionskapazität der PUF beträgt 2.000 Tonnen Wirkstoffe (vorwiegend Kontrastmittel oder vergleichbare).

Zur PUF gehören das Gebäude D105 mit dem Anbau D125 sowie das Tanklager Bau D159. Außerdem gehören die Hallen E130, E136, E144 und E166 und drei Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von Feststoffen und die baugenehmigte Halle E125 zur Lagerung von technischen Ersatzteilen sowie der Notstromdiesel D080 zur PUF.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des BImSchG bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Formular vom 28.01.2021 und Unterlagen, eingegangen am 18.03.2021, wird die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der PUF in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang beantragt, um zwei neue Füll- und Entleerstellen zu errichten und zu betreiben.

Neben der für die baulichen Änderungen erforderlichen Baugenehmigung nach den Bestimmungen der BauO NRW 2018 werden auch die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV sowie die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV beantragt.

Einstufung 4. BImSchV/Verfahrensart

Bei der PUF handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 4.1.19 (Verfahrensart „G“ entsprechend Spalte c) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang, ... zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen. Die PUF ist auch eine sogenannten IED-Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 28.01.2021 (Eingang am 18.03.2021) vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 BImSchG ist gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach § 16 Absatz 2 BImSchG ist dies insbesondere der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die entstehenden Emissionen werden erfasst und thermisch entsorgt, sodass keine neuen Quellen entstehen. Hinsichtlich Lärm, Abwasser etc. sind keine oder keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die derzeitige Situation zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt unter § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG und Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Das Vorhaben ist dort in Spalte 2 mit der Kennung „A“ versehen. Sie gehört nicht zu den unter Nummer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen, da sich nicht mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind.

In der Nachbarschaft der PUF betreibt die Antragstellerin zwar weitere Anlagen der gleichen Art, die jedoch als separate BImSchG-Anlage genehmigt wurden. Diese Anlagen sind nicht funktional (keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen) aufeinander bezogen, sodass es sich hier nicht um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Absatz 4 UVPG handelt.

Somit ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.
2. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten.
3. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.
4. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Absatz 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar.
5. Durch das Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Somit bestand für die Genehmigungsbehörde auch kein Erfordernis für die Durchführung eines Scopingtermins gemäß UVPG.

Die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 08.05.2021 im Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (vom 08.05.2021 bis 07.06.2021) öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Bergkamen als
Bauordnungsamt vom 06.05.2021
Gemeinde vom 06.05.2021
- Landrat des Kreises Unna als
Untere Bodenschutzbehörde vom 06.05.2021
Brandschutzdienststelle vom 06.05.2021
Fachbereich Gesundheitsschutz und

Umweltmedizin (Gesundheitsamt)

vom 06.05.2021

- Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 52 – AwSV vom 23.04.2021
Dezernat 52 – Bodenschutz/AZB vom 14.04.2021
Dezernat 53 – Anlagensicherheit vom 06.05.2021
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 27.04.2021
Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 05.05.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Das Dezernat 53 (Anlagensicherheit/Störfall – 12. BImSchV) kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen in seiner abschließenden Stellungnahme vom 06.05.2021 zu dem Ergebnis, dass es sich bei der beantragten Änderung um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung handelt. So werden die neuen Füll- und Entleerstellen als sicherheitsrelevante Anlage definiert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich jedoch immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG. Zwar ist eine Störfallrelevanz gegeben, es liegt jedoch keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG getroffen sind. Damit war eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Absatz 4 BImSchG nicht erforderlich.

Die vorgenannte Bewertung erfolgte im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG in Verbindung mit den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Dem oben genannten Antrag gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann auch aus störfallrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Dieser störfallrechtlichen Beurteilung schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist mit der Erklärung vom 28.01.2021 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben jeweils die Sicherheitsfachkraft und der betriebsärztliche Dienst sowie die Werkfeuerwehr mit Einverständniserklärung vom 28.01.2021 zu dem Vorhaben keine Bedenken erhoben.

Planungsrecht

Der Teil des Werksgeländes, in dem das beantragte Vorhaben der Antragstellerin realisiert werden soll, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, der seit dem 02.07.2014 rechtswirksam ist, als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch – BauGB. Im Bebauungsplan Nr. BK 29/I, Bezeichnung Schering-Erweiterung, der Gemeinde Bergkamen, der seit dem 16.10.1979 rechtskräftig ist, ist das betreffende Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO 1977 – festgesetzt.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden. Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017,
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV- vom 18.04.2017,

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334, S. 17; ber. ABI. L 158 vom 19.06.2012, S. 25), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 4.5 „Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Merkblatt für die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Dezember 2005).

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, sodass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der 12. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Zu berücksichtigen sind jedoch die „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (IFC); Stand: 26.03.2015“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Zu diesen Anlagenarten gehören auch Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, sodass diese Empfehlung bei der hier zu ändernden PUF zu berücksichtigen sind.

Da durch das Vorhaben keine neuen Quellen entstehen und die Abgase, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der neuen Füll- und Entleerstellen aus Entspannungs-, Inertisierungs- und Befüllvorgängen entstehen, abgesaugt und über das Werksabluft-Entsorgungssystem thermisch entsorgt werden, ist die o. g. Vollzugsempfehlung nicht anzuwenden.

Für folgende Anforderungen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken

„BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche“ vom 30.05.2016. Diese wurden am 09.06.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Änderung anzuwenden. Da die Anlage unter der Nummer 4.5 der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Die unter BVT 1. aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems wird durch die vorliegende EMAS-Zertifizierung abgedeckt.

Da es sich auch um einen Betriebsbereich der 12. BImSchV handelt, sind die in der BVT 2. aufgeführten Punkte Bestandteil des (Teil-) Sicherheitsberichtes und gelten – soweit zutreffend – somit als erfüllt.

Da durch das Vorhaben die entwässerungstechnische Situation nicht verändert wird, können die BVT 3. und 4. vernachlässigt werden.

Die in BVT 5. und BVT 6. aufgeführten Anforderungen an die regelmäßige Überwachung diffuser Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen und von Geruchsemissionen aus relevanten Quellen können ebenfalls vernachlässigt werden. Zur Verminderung von diffusen Emissionen werden in der PUF verschiedene Maßnahmen ergriffen, zu denen u. a. der Einsatz von magnetgekuppelten (oder vergleichbaren Pumpen), das Blindflanschen oder eine anderweitige zusätzliche Absicherung von Restentleerungsstellen und Probenahmestellen und die Ableitung der verdrängten Abluft in ein geschlossenes System zur thermischen Entsorgung gehören.

In den BVT 15. – 19. sind u. a. Anforderungen an die Abgas erfassung, Abgasbehandlung und diffuse Emissionen formuliert. Diese treffen entweder auf die Anlage nicht zu (Abfackelung) oder werden erfüllt (Abgas erfassung, Abgasbehandlung, diffuse Emissionen). Die anfallenden Abgase werden erfasst und thermisch entsorgt und es werden hochwirksame abgedichtete Anlagenteile verwendet.

Da weder mit Geruchs- oder Lärmmissionen zu rechnen ist, können die unter BVT 20. - BVT 23. aufgeführten Anforderungen vernachlässigt werden.

Lärm/Erschütterungen

Durch den Betrieb der neuen Füll- und Entleerstellen entstehen keinen Lärmmissionen, die in der benachbarten Wohnbebauung wahrgenommen werden können.

Transportbewegungen finden werktags in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr statt.

Luft

Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Quellen. Die bei dem Betrieb der neuen Füll- und Entleerstellen aus Entspannungs-, Inertisierungs- und Befüllvorgängen anfallende Abluft wird über das Werksabluft-Entsorgungssystem thermisch entsorgt.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahren-erhöhung. Bei den neuen Füll- und Entleerstellen handelt es sich um sicherheitsrelevante Anlagen. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich jedoch immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG. Zwar ist eine Störfallrelevanz gegeben, es liegt jedoch keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG betroffen sind.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Für die AwSV-Anlage „Füll- und Entleerstelle TA 383 mit Auffangraum 9“ besteht die Pflicht zur Eignungsfeststellung, welche gemäß § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung eingeschlossen wird. Die erforderlichen Unterlagen liegen den Antragsunterlagen bei.

Abwasser

Die entwässerungstechnische Situation wird durch das Vorhaben nicht verändert. Alle eventuell anfallenden Abwässer sowie das Niederschlagswasser werden über bestehende/neue Anschlussleitungen an die bestehende Abwasserkanalisation angeschlossen. Durch Kontrollen der im Auffangraum 9 anfallenden Abwässer vor Ableitung kann sichergestellt werden, dass verunreinigte Abwässer – wie bisher – einer sicheren Entsorgung oder Behandlung zugeführt werden.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden.

Eine Anpassung des vorhandenen Ausgangszustandsberichtes vom 03.12.2020 ist bei dieser Änderung nicht erforderlich, da keine neuen Stoffe eingesetzt werden. Eine Mengenerhöhung findet auch nicht statt. Ferner werden die neuen Befüll- und Entleerstellen westlich des Tanklagers D159 durch die KRB 7 sowie die vorhandenen Grundwassermessstellen abgedeckt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.725.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 250.000 € Herstellungssumme enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 9.425,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v. T. der Herstellungssumme, auf volle 500,00 € aufgerundet (3.250 €), und Tarifstelle 2.4.10.3 c) (650 €) auf insgesamt 3.900 €.

Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung wären nach Tarifstelle 28.1.1.18 1.300 € AVerwGebO NRW zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis richtet sich nach Tarifstelle 11.2.1 AVerwGebO NRW. Hierfür wären 5.200 € zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a.1.1. b)

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 11.925 €.

Ermäßigungen

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nummer 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagement-

system verfügt. Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS-Urkunde (Register-Nummer: DE-118-00016) bis zum 25.05.2022 vor. Danach reduziert sich die Gebühr um 3.577,50 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

8.347,50 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

8.347,50 €

(in Worten: achttausenddreihundertsiebenundvierzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das im Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

ArbSchG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IE-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

KAS-1:

Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Bericht „Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“

ProdSG:

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)

PrüfVO NRW:

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

TA-Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

TRBS:

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 04.08.2021

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Burkhardt)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.